



Inhaltsverzeichnis

069 Landratsamt Fürth
Vollzug des Infektionsschutz-
gesetzes
Änderung der Allgemeinver-
fügung vom 10.04.2021

069 Landratsamt Fürth
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Änderung der Allgemeinverfügung vom
10.04.2021

**Infektionsschutz;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
(IfSG) und der 12. Bayerischen Infekti-
onsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV) vom 05.03.2021;
Testpflicht in Einrichtungen nach § 9
Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12.
BayIfSMV**

**Änderung der Allgemeinverfügung vom
10.04.2021**

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1) Die Allgemeinverfügung zur Testpflicht in
Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nrn. 2, 3
und 5 der 12. BayIfSMV vom 10.04.2021 wird
wie folgt geändert:
In Nr. 3, letzter Satz der Allgemeinver-
fügung vom 10.04.2021 wird das Da-
tum „18.04.2021“ durch das Datum
„09.05.2021“ ersetzt.

2) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.04.2021
in Kraft.

Hinweise

1. In begründeten Einzelfällen kann das Land-
ratsamt Fürth über Ausnahmen von der Test-
pflicht entscheiden, sofern es die infektiologi-
sche Situation zulässt.

2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V.
m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechts-
behelfe haben daher keine aufschiebende
Wirkung.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
ist nur der verfügende Teil einer Allgemein-
verfügung öffentlich bekannt zu machen. Die
Allgemeinverfügung liegt mit Begründung
und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt
Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 2.55,
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, aus. Sie kann
während der allgemeinen Dienstzeiten einge-
sehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **inner-
halb eines Monats nach ihrer Bekannt-
gabe Klage** erhoben werden bei dem
**Bayerischen Verwaltungsgericht
Ansbach**

Postfachanschrift:

Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift:

**Promenade 24, 91522 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle die-
ses Gerichts erheben. Die Klage muss**

den Kläger, den Beklagten ([...Beklagter,
z. B. Freistaat Bayern...]) **und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen**
und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angeben, der angefochte-
ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift
beigefügt werden. Der Klage und allen Schrift-
sätzen sollen Abschriften für die übrigen Betei-
ligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Geset-
zes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390)
wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich
des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es
besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allge-
meinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per ein-
facher E-Mail ist nicht zugelassen und ent-
faltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere
Informationen zur elektronischen Einlegung
von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor
den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004
grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu ent-
richten.

Zirndorf, den 17.04.2021

Nöth
Regierungsrätin